



GAK-Fördermaßnahmen Naturschutz

Förderbedingungen in Niedersachsen zum 2. Antragsverfahren 2025

1 Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK-Gesetz - GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, nach Maßgabe der dazu jeweils geltenden Fördergrundsätze des GAK-Rahmenplans und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Bundes sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen in Niedersachsen für den nicht-produktiven investiven Naturschutz.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/Gk) in den jeweils geltenden Fassungen.

2 Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

Durch die Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft soll das Ziel, die biologische Vielfalt in Niedersachsen zu erhalten und zu schützen, gefördert werden. Förderfähig sind:

2.1 Investive Maßnahmen des Naturschutzes zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von

- a) Feuchtbiotopen wie Teiche, Tümpel und sonstige Kleingewässer,
- b) Hecken, Feldgehölzen, Uferbepflanzungen, Baumreihen,
- c) wiedervernässten Flächen, die zwecks landwirtschaftlicher Nutzung trockengelegt wurden,
- d) Kleinbiotopen der Agrarlandschaft wie Sölle oder Wallhecken,
- e) zusammenhängenden Biotopen,
- f) Trockenmauern,
- g) Halboffen- und Offenlandlebensräumen (z. B. Entbuschung),
- h) Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten der Agrarlandschaft (z.B. Weißstorchhorste, Fledermausquartiere, Greifvogelnisthilfen),



- 2.2 Grunderwerb** von landwirtschaftlich genutzten sowie landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für Zwecke der Biotopgestaltung nach Nummer 2.1,
- 2.3 Erstellung von Schutzkonzepten** einschließlich notwendiger Voruntersuchungen (auch wenn diese keine Umsetzung des geplanten Vorhabens zur Folge haben), Architekten- und Ingenieurleistungen.

3 Naturschutzkulisse

Die vorstehend genannten Fördermaßnahmen 2.1, 2.2 und 2.3 werden nur in bestimmten Gebieten in Niedersachsen gefördert, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind (Naturschutzkulisse).

Bestandteile der Naturschutzkulisse sind

- a) Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG,
- b) Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von Niedersachsen/Bremen zur Aufnahme in das Netz gemeldet oder vorgeschlagen worden sind,
- c) Lebensräume der in Anhang I und in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 L 20 S. 7) aufgeführten Vogelarten,
- d) Gebiete gemäß Artikel 10 (auf Lebensraumtypen nach Anhang I und in Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7)),
- e) Arten und Lebensraumtypen, die Bestandteil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz sind.

4 Ausschluss von Förderungen

Nicht förderfähig sind:

- a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
- b) Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen,
- c) Kauf von Tieren,
- d) Erwerb und Neuanlage von Streuobstbeständen, die über die Fördermaßnahme „E 2.2.2 Förderung extensiver Obstbestände“ des GAK-Rahmenplans förderfähig sind,
- e) Aufwendungen und Dienstleistungen, die von staatlichen Stellen erbracht werden bzw. dort anfallen,
- f) Maßnahmen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellen,
- g) laufende Unterhaltungskosten (u.a. auch Abgaben an Unterhaltungsverbände, Wasser- und Bodenverbandsbeiträge) und Unterhaltung von baulichen Anlagen,



welche sich auf den erworbenen Grundstücken befinden (z.B. Brücken, Überfahrten, Zäune),

- h) Vorhaben, deren Mittelabruf erst nach dem 15. Dezember 2025 erfolgen kann,
- i) Erwerb von Grundstücken, die sich bereits im öffentlichen Eigentum befinden.
In naturschutzfachlich begründeten Fällen kann bei Zuwendungsempfängern nach Ziffer 5.1 für nicht landeseigene Grundstücke eine Ausnahme zugelassen werden,
- j) Erwerb von Flächen mit einem Anteil von mehr als 50% an Baumbestand (Wald), welcher erhalten werden soll,
- k) Erwerb von Fischteichen,
- l) Erwerb von Maschinen und Geräte durch Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

5 Zuwendungsempfänger

5.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummern 2.2 sind Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen.

5.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.3 sind

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen,
- b) Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,
- c) andere Landbewirtschafter,
- d) Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben,
- e) Andere Begünstigte gemäß der Interventionsbeschreibung der Nummer 5.3 des GAP-Strategieplans, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.



6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 6.1** Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 6.2** Die Zuwendung kann bis zu 100 %, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 6.3** Zuwendungsfähig bei Flächenerwerb sind Ausgaben bis zur Höhe des aktuellen Bodenrichtwertes. Bei Überschreitung ist eine Wertermittlung des Verkehrswertes durch eine fachkundige Wertermittlungsstelle vorzulegen. Ausgaben, die den Bodenrichtwert um mehr als 30 % überschreiten, sind nur in besonders naturschutzfachlich begründeten Einzelfällen zuwendungsfähig.
- 6.4** Zu den zuwendungsfähigen investiven Maßnahmen können z.B. der Erwerb von Spezialmaschinen zur Durchführung von Vorhaben im Sinne von Nr. 2.1 zählen. Zuwendungsempfänger für Spezialmaschinen sind ausschließlich Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen.
- 6.5** Zuwendungsfähig sind der Erwerb und die Neuanlage von Niedrig- und Halbstammbäumen zur extensiven Obsterzeugung.
- 6.6** Zuwendungsfähige Kaufnebenkosten sind Notarkosten, Kosten der Grundbucheintragung (Auflassungsvormerkung, Eigentumseintragung), Vermessungs- und Wertermittlungskosten sowie die Grunderwerbssteuer, sofern diese Ausgaben bereits bei Antragstellung in der beantragten Zuwendungssumme enthalten sind.
- 6.7** Pachteinnahmen oder andere Einnahmen, die durch Nutzung der Flächen entstehen, können die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindern. Sie sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
- 6.8** Eigene Arbeitsleistungen von gemeinnützigen juristischen Personen nach Nummer 5.2 können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.
- 6.9** Projekte mit einer beantragten Zuwendung von weniger als 25.000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

7 Antragsverfahren und vorläufige Haushaltsführung des Bundes

- 7.1** Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



- 7.2** Vor dem Hintergrund einer vorläufigen Haushaltsführung des Bundes in 2025 stehen die Antragsverfahren unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Bundeshaushaltes. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit der Bundesmittel ausschließlich bis zum 31.12.2025 und des somit engen Projektumsetzungszeitraums erfolgen Antragsprüfung und – im Falle der Zuwendungsfähigkeit – Bewilligung in der Reihenfolge des Antragseingangs bei der Bewilligungsstelle bis zur Ausschöpfung des Fördervolumens (sog. Zuwendungsrechtliches „Windhundverfahren“).

8 Sonstige Bestimmungen

- 8.1** Die Zweckbindungsfrist beträgt für
- a) den Grunderwerb 25 Jahre,
 - b) Investitionen (bspw. Bauten, bauliche Anlagen, Landschaftselemente, Biotope) 12 Jahre ab lagerichtiger Verwendung,
 - c) technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte sowie neu geschaffene bzw. wiederhergestellte Lebensstätten nach Ziffer 2.1 Buchstabe h ab Lieferung 5 Jahre.
- 8.2** Bei der Förderung von Grunderwerben ist grundsätzlich durch geeignete Auflagen sicherzustellen, dass die anzukaufenden Grundstücke gemäß dem Naturschutzzweck erhalten werden (Eintragung einer Grundlast im Grundbuch).

9 Anweisungen zum Verfahren

- 9.1** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderbedingungen Abweichungen zugelassen worden sind.
- 9.2** Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.
- 9.3** Anträge auf Zuwendungen sind vor Beginn der Vorhaben bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Voraussetzung für die Förderung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag, dessen Vordruck bei der Bewilligungsbehörde verfügbar ist, einschließlich unterschriebener Erklärungen des Zuwendungsempfängers und ggf. erforderlicher Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann weitere zur Beurteilung des Antrags und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verlangen.
- 9.4** Zur Auszahlungsanforderung ist der dem Zuwendungsbescheid beigefügte Vordruck zu verwenden.
- 9.5** Gültigkeit besitzen diese Förderbedingungen für die Bewilligung von Förderungen im Kalenderjahr 2025.